

Schiedsgerichte den Klassenhaß verschärfen sollen, wie von gegnerischer Seite behauptet wird, ist mir nicht erfindlich. Die Schilderungen der gegnerischen Anwälte vor dem Amtsgericht zc. tragen doch wahrlich nicht zu gegenseitiger Liebe bei! Ich glaube vielmehr, daß sich die Verstöße gegen das Gesetz vermindern würden, weil die Bestrafung erleichtert würde. —

Punkt 5. Die so häufig dem Volksempfinden nicht entsprechenden richterlichen Entscheidungen haben fast allgemein den Glauben erweckt, daß zumeist derjenige Recht erhalte, der den geschicktesten Anwalt besitze, einen Anwalt, der mit juristischem Scharfsinn den Vorteil seines Klienten wahrzunehmen wisse. Nun ist ein guter Anwalt einerseits teuer, andererseits meist so mit Arbeit überhäuft, daß er sich mit dem einzelnen Falle kaum genügend beschäftigen kann. Naturgemäß werden daher auch die weniger interessanten, und vielleicht auch die weniger einträglichen Sachen mehr in den Hintergrund treten, wie es bei Handelsachen wohl die Regel sein dürfte. Es tritt dann der unter 6 erwähnte Punkt ein, die Stellvertretung. Ich habe persönlich einen darauf bezüglichen Fall erlebt, der typisch sein dürfte und den ich nicht unerwähnt lassen möchte. Im Einverständnis mit meinem Chef hatte ich gegen einen Lieferanten zwei Klagen angestrengt und mich dieserhalb mit einem der angesehensten Rechtsanwälte in Verbindung gesetzt, der auch mit mir der Ansicht war, daß der Erfolg zweifellos sei. Meine Aussagen ließ er durch einen Referendar selbstständig protokollieren. Am Verhandlungstage erschien an Stelle meines bestellten Anwalts dessen mir völlig unbekannter Sozius, der sich zehn Minuten vor der Verhandlung noch näher bei mir zu informieren suchte und mir zu meinem Erstaunen eröffnete, daß er die erste Klagesache für völlig aussichtslos halte. Trotzdem übernahm er die Vertretung, und das Ergebnis war das von ihm vorhergesagte. Dagegen erhielt ich in der zweiten Klage, wo der gegnerische Anwalt durch einen Referendar vertreten war, Recht, trotzdem das zweite Vergehen nicht ohne das erste denkbar war. Nun will ich gar nicht daraus folgern, daß die eigentlich bestellten Anwälte unter allen Umständen eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten; aber es ist doch mindestens sonderbar, wenn man sich vertrauensvoll an einen Anwalt wendet, diesen eingehend über alles informiert und sich schließlich im Termin einem unbekanntem Dritten gegenüber sieht, der ganz gegenteiliger Ansicht ist und den betreffenden Fall eigentlich doch nur aus eiliger Einsicht in die Akten kennt. Wenn einem da das nötige Vertrauen fehlt, so ist dies wohl erklärlich. Nimmt man aber gar keinen Anwalt, so riskiert man, wegen Mangels an Routine vom gegnerischen Anwalt auf den Sand gesetzt zu werden. Bei den Schiedsgerichten sind aber überhaupt keine Anwälte zugelassen.

Nachdem ich nun die Gründe aufgeführt habe, die mich von der Notwendigkeit der Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte überzeugt haben, will ich es versuchen die von gegnerischer Seite erhobenen Einwände zu widerlegen. Daß die Juristen, und ganz speziell die Anwälte, diesen Bestrebungen nicht besonders geneigt sind, ist ja erklärlich und menschlich durchaus verständlich. Die gewerblichen Streitigkeiten sind bereits ihrer Jurisdiktion entzogen worden und jetzt sollen noch die kaufmännischen zum Teil nachfolgen —, da hört eben ein weiterer nicht unbedeutender Teil ihrer Betätigung auf.

Da sind zuerst die juristisch beratenen Handelskammern, von denen sich 22 gegen die Notwendigkeit (nicht etwa gegen die Zweckmäßigkeit!), 7 dafür (hierunter Danzig und Frankfurt a. M.) und 5 wohlwollend darüber aussprachen. Die Handelskammern haben nun eine Unsumme von anderen, wichtigeren Angelegenheiten zu erledigen, so daß die Funk-

tionen der Rechtsprechung ganz in den Hintergrund treten, ja überhaupt den wenigsten Leuten bekannt sein mögen. Sie setzen sich aus den angesehensten Firmeninhabern zusammen und haben auch meist nur mit angesehenen und bedeutenden Firmen Verbindung, bei denen Streitsfälle notorisch zu den Seltenheiten gehören. Der Gehilfenschaft stehen sie vollständig fern, wie dies auch von Gegnern anerkannt wird, und es können daher auch ihre Ansichten in dieser Beziehung nicht ausschlaggebend sein. Zudem wird das neue Bürgerliche Gesetzbuch nach Ansicht von Juristen die Streitsfälle voraussichtlich noch vermehren, so daß die Notwendigkeit erst recht vor Augen treten sollte, wie ja z. B. auch die juristische Kommission des Reichsjustizamts sich für die Einrichtung kaufmännischer Schiedsgerichte ausgesprochen hat.

Herr Dr. Haase in Berlin dagegen sagt: Sondergerichte bedeuten einen Rückschritt in der Kulturentwicklung. Jeder Bürger soll demselben Richter unterstehen. Gleiches Recht für alle! Und Sondergerichte seien nur da zuzulassen, wo fachmännische Vorbildung nötig sei, die dem lediglich juristischen Richter abgehe, was bei Handelsachen nicht der Fall sei. Da könne jeder kommen und eignen Gerichtsstand fordern, z. B. der Schreiber seinem Rechtsanwalt gegenüber u. s. w. — Erstens dürfte der Handelsstand und speziell der Buchhandel doch anderer Meinung sein, als daß für seine Streitsfälle keine Fachbildung in Frage käme.\*) Es würden jedenfalls ganz andere Urteile gefällt werden, wenn die Richter mehr im praktischen Leben ständen und auch den gerichtlichen Sachverständigen mehr Einfluß auf ihre Entscheidungen einräumten. Zwar greifen schon die Schöffengerichte mildernd ein, wenn sie zufällig so zusammengesetzt sind, daß die einzelnen Schöffen auch einen so selbständigen Charakter besitzen, um ihre persönliche Ansicht dem Richter gegenüber zur Geltung bringen und in der Verhandlung auch selbst Fragen zur Aufklärung an die Parteien richten zu können. Da jedoch die Wahl durchs Los erfolgt, so ist keine Garantie dafür geboten, und die Parteien kommen in der Regel überhaupt nicht viel zu Worte, weil keine Zeit dazu vorhanden ist.

Was nun das »gleiche Recht für alle« anbetrifft, so wüßte ich wirklich nicht, inwiefern dies durch die Schiedsgerichte beeinträchtigt werden soll. Das Gesetz mit seinen Strafen bleibt dasselbe, und es kann somit von einer Sondergesetzgebung, wie sie z. B. im Verhältnis zwischen preussischer und bayerischer Militär-Gerichtsbarkeit besteht, nicht die Rede sein. Da wir nun einmal ein besonderes Handelsgesetz haben, so ist die Forderung eines dafür speziell zusammengesetzten Richterkollegiums nach dem Muster der Gewerbe-Schiedsgerichte doch keine so ungeheuerliche Forderung, die zu solchen Folgerungen Veranlassung giebt, wie sie Herr Dr. Haase in Bezug auf andere Stände vorgebracht hat.

Der Einwurf, daß sich die Handhabung in kleineren Städten schwieriger gestalten würde, weil jeder den andern genau kennt, ist nach meiner Ansicht gar nicht am Platze. Denn ebenso, wie nicht jede kleinere Stadt ihr Amtsgericht und ihre Handelskammer hat, braucht sie ja auch nicht ihr besonderes Schiedsgericht zu haben, sondern es können ihre Streitsachen in der nächsten größeren Stadt entschieden werden.

Daß die Wahl der Beisitzer nicht durchs Los wie bei den Schöffengerichten oder in der Weise, wie Reichstagsabgeordnete gewählt werden, geschehen kann, ist selbstverständlich. Ich denke mir vielmehr die Sache so wie bei der Börsevereins-Vorstandswahl. Bei den Gehilfen müßten die Vereine

\*) Für den Fall, daß kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden, hat z. B. der Vorsitzende des Vereins der Buchhändler zu Leipzig spezielle buchhändlerische Schiedsgerichte befürwortet. In den größeren Städten würde sich dies auch ohne weiteres leicht bewirken lassen.